

Versteigerungsbedingungen

1. Der Verkauf der versteigerten Gegenstände erfolgt ab Standort wie besehen, unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung. Die Katalogbeschreibung mit Angabe von Maßen, Daten, Arbeitsleistungen etc., ist unverbindlich. Eine intensive vorherige Besichtigung der Versteigerungsgegenstände wird deshalb angeraten.
2. Mit dem Zuschlag wird dem Ersteigerer der Kaufgegenstand übergeben, damit für den Ersteigerer verbunden die Gefahr des zufälligen Unterganges, des Verlustes, oder der Beschädigung der ersteigerten Sache. Das Eigentum geht jedoch erst nach vollständiger Zahlung oder Einlösung der Zahlungsmittel auf den Ersteigerer über.
3. Der Höchstbietende hat sofort nach dem Zuschlag den vollen Kaufpreis in bar oder mit Scheck an den Auktionator zu zahlen. Bei Zahlung mit Scheck kann die Übergabe des Kaufgegenstandes, die Demontage sowie der Abtransport erst nach der vorbehaltlosen Gutschrift des Scheckbetrages erfolgen.
4. Es bleibt dem Auktionator vorbehalten, einzelne Gebote abzufragen oder die Interessenten aufzufordern, Gebote abzugeben.
5. Den Zuschlag erhält der Höchstbietende. Eventuell erforderliche Mindestgebote setzt der Auktionator fest. Jedes Gebot kann ohne Angabe von Gründen zurückgewiesen und der Zuschlag verweigert werden.
6. Der Höchstbietende ist an sein abgegebenes Gebot gebunden, während der Auktionator berechtigt ist, mit Fristsetzung den Zuschlag nur unter Vorbehalt zu erteilen.
7. Hinsichtlich jeglicher Zweifel über die Gültigkeit des Höchstgebotes, insbesondere auch wenn der Höchstbietende sein Gebot nicht gelten lassen will oder ein Zweifel über den Zuschlag besteht, gilt allein und verbindlich die Entscheidung des Auktionators, der sich alle an der Versteigerung mitbietenden Beteiligten durch ihre Teilnahme unterwerfen.
8. Der Auktionator ist berechtigt, Personen oder deren Beauftragte von der Versteigerung auszuschließen.
9. Das vom Käufer zu zahlende Versteigerungs-Aufgeld beträgt 15% des Höchstgebotes. Auf den Betrag des Gebotes sowie des Versteigerungs-Aufgeldes wird die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben.
10. Soweit der Auftraggeber Limitpreise vorgibt und diese in der Auktion nicht erreicht werden, erhält der Auftragnehmer die Versteigerungsgebühr auf die Vorbehaltzuschläge / Schätzpreise.
11. Die Gegenstände verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises im Eigentum des Verkäufers.
12. Bei nicht rechtzeitiger Bezahlung des Kaufpreises gemäß 3 + 9 oder nicht rechtzeitiger Abholung der ersteigerten Gegenstände hat der Verkäufer nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist das Recht, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Er kann die ersteigerten Gegenstände auch auf Kosten und Risiko des Ersteigerers demontieren und einlagern lassen.
13. Die Abholung der ersteigerten Gegenstände muss innerhalb der auf der Versteigerung ausgehängten Fristen erfolgen. Die Demontage und der Abtransport der ersteigerten Ware muss innerhalb der festgesetzten Abholfrist vollständig erfolgen. Die Abholzeiten sind Montag bis Donnerstag zwischen 8.00 Uhr und 17.00 Uhr sowie Freitag zwischen 8.00 Uhr und 14.00 Uhr.
14. Abtransport und Demontage der ersteigerten Gegenstände erfolgen auf Kosten und Risiko des Ersteigerers.
15. Für Beschädigungen, die durch den Ersteigerer oder deren Beauftragten verursacht werden, haften die Ersteigerer.
16. Das Betreten des Geländes des Verkäufers zum Zwecke der Besichtigung oder der Teilnahme an der Versteigerung erfolgt auf eigene Gefahr.
17. Dem Auktionator bleibt vorbehalten, die im Katalog angegebene numerische Auktionsfolge zu ändern, Positionen zusammenzufassen oder zurückzugeben.
18. Die nach der Auktion übergebenen Zuschlagsbestätigungen/Rechnungen werden vorbehaltlich nochmaliger Prüfung übergeben.
19. Für alle Kaufgegenstände in dem Versteigerungskatalog, welche nach Beendigung der Auktion freihändig verkauft werden, gelten ebenfalls die vorstehenden Bedingungen.
20. Diese Bedingungen sind Bestandteil eines jeden Kaufvertrages unserer Versteigerung. Mit Teilnahme an dieser Auktion erkennen der Bieter und der Käufer die Versteigerungsbedingungen an.
21. Der Gerichtsstand für sämtliche sich aus diesem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Hamburg, wenn der Vertragspartner Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist; das gilt auch für Scheck- und Wechselklagen. Dieser Gerichtsstand gilt auch für Kaufleute, die ihren Wohn- und Geschäftssitz im Ausland haben. Für die Abwicklung des Vertrages gilt deutsches Recht.